

Feststellung
einer den Verzicht auf die losweise Vergabe von öffentlichen Aufträgen
rechtfertigenden besonderen Ausnahmesituation
im Sinne des § 7 Abs. 2 a des Mittelstandsförderungsgesetzes
Vom 22. Februar 2024

Auf Grundlage von § 7 Abs. 2 a des rheinland-pfälzischen Mittelstandsförderungsgesetzes hat der Landtag am 1. April 2022 eine besondere Ausnahmesituation festgestellt, die einen Verzicht auf die losweise Vergabe von öffentlichen Aufträgen in den von der Flutkatastrophe betroffenen Kommunen (Landkreise Ahrweiler, Bernkastel-Wittlich, Cochem-Zell, Eifelkreis Bitburg-Prüm, Mayen-Koblenz, Trier-Saarburg, Vulkaneifel sowie Stadt Trier) rechtfertigt. Der Verzicht gilt zunächst bis 31. März 2024.

Der Landtag stellt fest:

Der Wiederaufbau des Ahrtals ist eine in der Geschichte des Landes einmalige Aufgabe. Es zeigt sich, dass sich eine Vielzahl von Baumaßnahmen im Rahmen des Wiederaufbaus noch im Stadium der Planung befinden und es sich abzeichnet, dass die Umsetzung der großvolumigen Baumaßnahmen erst in den kommenden Monaten oder Jahren zu erwarten ist.

Der Landtag beschließt:

1. Der Landtag stellt fest, dass die besondere Ausnahmesituation nach der Hochwasserkatastrophe im Norden und Westen von Rheinland-Pfalz in der Nacht vom 14. auf den 15. Juli 2021 im Sinne des § 7 Abs. 2 a des Mittelstandsförderungsgesetzes, die der Landtag am 1. April 2022 festgestellt hat (Drucksache 18/2759), noch immer vorliegt und der Verzicht auf die losweise Vergabe von öffentlichen Aufträgen weiterhin gerechtfertigt ist.
2. Der Verzicht erstreckt sich weiterhin auf Maßnahmen nach Nummer 5 der Verwaltungsvorschrift der Landesregierung – VV Wiederaufbau RLP 2021 – vom 23. September 2021 (MinBl. S. 126) und damit im Zusammenhang stehende Vergabeverfahren im Gebiet der Landkreise Ahrweiler, Bernkastel-Wittlich, Cochem-Zell, Eifelkreis Bitburg-Prüm, Mayen-Koblenz, Trier-Saarburg und Vulkaneifel sowie die kreisfreie Stadt Trier.
3. Der Verzicht gilt bis 31. März 2025.
4. Diese Feststellung ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz bekannt zu machen.

Mainz, den 22. Februar 2024
Der Präsident des Landtags
Hendrik H e r i n g

Herausgeber und Verleger: Staatskanzlei Rheinland-Pfalz

Druck: JVA Diez Druckerei, Limburger Str. 122, 65582 Diez

Bezugsbedingungen: Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Bezugspreis im Abonnement jährlich 32,00 EUR. Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen bis spätestens 1. November der Staatskanzlei vorliegen. Auslieferung von Einzelstücken durch das Landeshauptarchiv, Karmeliterstraße 1-3, 56068 Koblenz; Preis je Doppelseite 0,15 EUR zuzügl. Versandkosten. Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Herausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes hoheitliche Tätigkeit ist.

Postanschrift: Staatskanzlei, Peter-Altmeier-Allee 1, 55116 Mainz, Tel. 06131 16-4767